

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 42.

Montag, 20. Februar 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsern Verlag bei halbjährlicher Vorzahlung 2 Mark 75 Pfg., bei halbjährlicher Vorzahlung 1 Mark 65 Pfg., bei halbjährlicher Vorzahlung 1 Mark 65 Pfg., bei halbjährlicher Vorzahlung 1 Mark 65 Pfg., bei halbjährlicher Vorzahlung 1 Mark 65 Pfg. Einzelhefte 5 Pfg. Nach Abnahmebestellung werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Tagesblattes bis zum Freitag 9 Uhr abends. Druck und Verlag von Sanger & Winterich in Riesa. — Geschäftsstelle: Sakantstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbezirk Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und ausfalltlichen Militärpflichtigen findet wie folgt statt:

Tag:	Musterungs-Ort:	Beginn:	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften:
Montag den 6. März.	Riesa, Gasthof „zum Bettner Hof“.	Vorm. 1/10 Uhr.	die Mannschaften aus Döberfen, Böhlen-Jahnishausen, Forberge, Glaubitz-Sageritz-Langenberg, Gostewitz und Gröbba;
Dienstag den 7. März.	"	"	die Mannschaften aus Grödel, Grödel, Seyda, Kleintrebnitz, Kobeln, Lissa, Leutewitz, Richtensee-Haidhäuser, Markschütz, Mehltheuer, Mergendorf, Mergdorf, Morts, Raupölbe, Rätzsch, Riesa und Rünchitz;
Mittwoch den 8. März.	"	"	die Mannschaften aus Oberreufen, Oelitz, Pahrenz, Pausitz, Pödra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Reppitz, Röhderau, Schweinsfurt, Spansberg, Streumen, Tiefenau, Weida und Wilsnitz;
Donnerstag den 9. März.	"	"	die Mannschaften aus Zeithain, Schaiten, sowie die Mannschaften des Jahrgangs 1885 aus der Stadt Riesa;
Freitag den 10. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1884, 1883 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Sonabend den 11. März.	Radeburg, „Ratskeller“.	Vorm. 1/10 Uhr.	die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Verbisdorf, Boden, Cunnersdorf, Cunnerswalde, Dobra-Jshorna, Ermendorf, Freitelsdorf, Großbittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Löhschen, Marschau, Marsdorf, Medingen, Raunhof, Neuer Anbau, Nieder-Ebersbach und Niederröbern;
Montag den 13. März.	"	"	die Mannschaften aus Ober- und Mittel-Ebersbach, Oberöbern, Sada, Steinbach, Stölphen, Tauscha, Volkersdorf, Weigande und Würschütz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Dienstag den 14. März.	Großenhain, „Gesellschaftshaus“.	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Adelsdorf, Altleis, Baselitz, Bapitz, Bauba, Dieberach, Maltersleben, Hochwitz, Böhla b. G., Böhla b. O., Brodowitz, Brühwitz, Colmnitz, Dallwitz, Diesbar, Dörschütz, Folbern-Paulsmühle, Frauenhain-Lautendorf, Gavernitz, Geißitz, Göhra, Görgitz, Goltzsch, Großraschütz und Hohndorf;
Mittwoch den 15. März.	"	"	die Mannschaften aus Kalkreuth, Kleinraschütz, Kleinthiemitz, Rnehlen, Roselitz, Kottewitz, Krauschütz, Krauschütz, Lampertsvalde, Laubach, Ledwitz, Lenz-Döbrißchen, Liega, Litz, Medessen, Merschwitz, Mühlbach, Mülbitz, Rasseböhlen, Rauleis, Raundörschen, Raundorf b. G., Raundorf b. O., Neuseußlitz und Niegerode;
Donnerstag den 16. März.	"	"	die Mannschaften aus Oelsnitz, Peritz, Bonickau, Porstschütz, Priestewitz, Pultitz, Quers, Raden, Reinersdorf, Roda, Rostitz, Schönborn, Schönfeld, Seußlitz, Stäbchen, Staffa, Staup, Stauba, Strauch, Striechen-Kollwitz, Thendorf-Dammhain, Treugeböhlen und Uebigau;
Freitag den 17. März.	"	"	die Mannschaften aus Walda, Wantewitz, Wistowitz, Wistau, Weißig a. R., Weißig b. St., Weßnitz, Wildenhain, Jabelitz, Stroga, Zottewitz, Zschauitz und Zschieschen, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1883 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Sonabend den 18. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1884 und 1885 aus der Stadt Großenhain;
Montag den 20. März.	"	"	Lösungstermin.

1. Die sämtlichen, hiernach zur Bestellung verbundenen Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungsbezirk Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nüchternem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehr-Ordnung zu erwartenden Strafen und Nachteile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Lösungstermine Jedem überlassen ist.

2. Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anher einzureichen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.) Gemütskrante, Blödsinnige, Krüppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Bestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Gerichtsarzt usw.) beizubringen. Die Abhörung der Zeugen ist zunächst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63,8 der Wehr-Ordnung.) Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genießen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch während ihres Reservoverhältnisses Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bzw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen.

5. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:
Nach § 63,7 der Wehrordnung sind Militärpflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitlich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.
Diejenigen Personen, deren Arbeits- bez. Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben im Musterungstermine mit zu erscheinen. Ist dies unzulässig, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Musterungstermine einzureichen. (§ 33,5 Absatz 2, Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden. Jedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch vor dem Aushebungsgeschäfte anzubringen, um Erörterungen zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission auf derartige Anträge werden am 3. Tage nach dem Musterungstermine, mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Reklame gegen die im vorstehenden Absatze gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für bekannt gemacht angesehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Ersatz-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

6. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlagt, die in ihren Orten ausfalltlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anlangt, durch Beauftragte, beizuwohnen.

Ueber Zugang und Abgang Gestellungspflichtiger ist sofort Anzeige anher zu erstatten. Die Rekrutierungsstammrollen sind zum Musterungstermine mitzubringen.

7. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilmachung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Gesuche bei dem Ortsvorstande ihres Wohnortes und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen und darüber eine alsbald anher einzureichende Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Wittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Ueber diese Gesuche wird die königliche verstärkte Ersatzkommission Montag, den 20. März dieses Jahres, vormittags 9 Uhr, Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bzw. zu etwaiger Auskunftserteilung haben sich die betreffenden Antragsteller in Person zur gedachten Zeit im „Gesellschaftshaus“ in Großenhain einzufinden.

Großenhain, am 17. Februar 1905.
Der Zivil-Vorsitzende
der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Großenhain.
D. 218. Dr. U h e m a n n, Amtshauptmann.